

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0290/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	27.06.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Altkleidersammlung im Stadtgebiet**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird beauftragt, die Alttextilien- und Altschuhsammlung ab 01.01.2013 im Stadtgebiet in Eigenregie durchzuführen.**
- 2. Die Alttextilien- und Altschuhsammlung erfolgt durch die Aufstellung von Containern an Glascontainerstandplätzen, die der regelmäßigen Säuberung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb unterliegen.**
- 3. Straßensammlungen von Alttextilien und Altschuhen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb nur durchgeführt, soweit im jeweiligen Stadtteil keine entsprechenden gemeinnützigen Sammlungen durchgeführt werden.**
- 4. Sondernutzungserlaubnisse für Dritte zur Aufstellung von Alttextilien- und Altschuhcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines sauberen Stadtbildes nicht erteilt.**

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Bis Mitte der 90er Jahre waren im Stadtgebiet an vielen Stellen Altkleidersammelcontainer privater Sammelunternehmen aufgestellt, die insbesondere den gemeinnützigen Straßensammlungen Konkurrenz machten. Die Leerung und Sauberhaltung der Container bzw. Containerstandorte war schlecht organisiert, so dass sehr häufig Verunreinigungen um die Container festzustellen waren, die das Stadtbild beeinträchtigten.

Im Hinblick darauf hatte der Ausschuss für Umwelt und Landschaft in seiner Sitzung am 24.06.1992 beschlossen, die Altkleidersammlung durch Dritte mittels Depotcontainern im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht mehr zuzulassen und diese in diesem Bereich ausschließlich selbst durchzuführen. Dementsprechend wurde die Altkleidersammlung mittels Depotcontainern in § 17 Abs. 1 der städtischen Abfallentsorgungssatzung eingearbeitet.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat diese Sammlung dann seither unter Vergabe des Auftrages zur Aufstellung, Leerung und Verwertung von Altkleider- und Altschuhcontainern an einen Dritten selbst durchgeführt. Derzeit sammelt die Fa. Retextil, Hamburg, Alttextilien und Altschuhe über Container, die an Glascontainerstandorten aufgestellt sind. Das Vertragsverhältnis wird zum 31.12.2012 gekündigt.

Neben den im städtischen Auftrag aufgestellten Altkleidercontainern wurden von Privatunternehmen immer wieder illegal Altkleidercontainer im Stadtgebiet aufgestellt, ohne dass hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Diese werden nach Feststellung jeweils kurzfristig entfernt und sichergestellt.

Darüber hinaus wurde eine Reihe Altkleidercontainer auf Privatgrundstücken, z.B. an Supermärkten, aufgestellt, ohne dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wurde. Auch über solche Standorte auf Privatgrundstücken erreichen den Abfallwirtschaftsbetrieb Beschwerden wegen darum herum abgestellten wilden Mülls.

Weitere Altkleidercontainer wurden durch caritative und gemeinnützige Organisationen auf deren Grundstücken oder an deren Einrichtungen aufgestellt. Diese werden gut überwacht, so dass hiervon keine Probleme oder Beeinträchtigungen des Stadtbildes ausgehen. Diese Organisationen führen in weiten Teilen des Stadtgebietes auch regelmäßige Straßensammlungen durch, die der Finanzierung ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten oder gemeinnützigen Zwecken (z.B. Kleiderkammern) dienen. Diese gewachsenen Strukturen sind unerlässlich für die Sicherstellung einer möglichst umfassenden Alttextilienverwertung, da die Erfahrung zeigt, dass viele Bürger Alttextilien vorzugsweise caritativen Organisationen zur Wiederverwendung oder Verwertung zukommen lassen wollen. Diese Altkleidermengen würden ohnehin nicht privaten oder öffentlichen Sammlungen übergeben werden.

Neben den Straßensammlungen der caritativen Organisationen werden immer wieder unangemeldete Sammlungen privater Unternehmen durch Verteilung von Säcken, Körben oder Eimern durchgeführt, wobei oft in Handzetteln durch entsprechende Texte oder grafische Gestaltung der Eindruck erweckt werden soll, dass es sich um eine gemeinnützige oder caritative Sammlung handle. In der Folge wurden häufiger Beschwerden über nicht zum angegebenen Termin abgeholte Behältnisse an den Abfallwirtschaftsbetrieb herangetragen. Diese führen auch zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes.

Die gerade während der letzten Jahre wegen der hohen Preise für Alttextilien und -schuhe in großer Anzahl durchgeführten illegalen Sammlungen führen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der caritativen und städtischen Sammlung. So ist allein die Sammelmenge des Abfallwirtschaftsbetriebes bei gleich bleibender Anzahl von Depotcontainern von 388 t im Jahr 2006 auf 274 t im Jahr 2011 zurückgegangen.

## **2. Neue Rechtslage**

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.06.2012 hat sich die Rechtslage für die Durchführung gewerblicher Sammlungen in Konkurrenz zur Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) geändert. Darüber hinaus wurde auch von der Rechtsprechung die vergaberechtliche Bewertung bei Einschaltung eines Dritten zur Durchführung der Sammlung des örE geändert.

So bestimmt § 17 Abs. 2 KrWG zu gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen, dass eine Überlassungspflicht für nicht gefährliche Abfälle nicht besteht, die

- durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

In Abs. 3 wird der Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen wie folgt definiert:

Überwiegende öffentliche Interessen ... stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten ... gefährdet.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der ... bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung.

## **3. Auswirkungen auf die Praxis**

Bezogen auf die Altkleidersammlung bedeutet dies, dass die gemeinnützigen Sammlungen von DRK und anderen Organisationen immer möglich sind. Sie unterliegen allerdings ebenso wie die gewerblichen Sammlungen nach neuem Recht auch einem Anzeigeverfahren.

Diese Anzeigen über die beabsichtigten Sammlungen werden in NRW bei der Unteren Abfallbehörde (Kreis) eingereicht. Dieser fordert dann die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb) zu einer Stellungnahme binnen zwei Monaten auf. Innerhalb dieser Frist kann die Stadt eventuelle Bedenken gegen eine gewerbliche Sammlung erheben. Der Kreis entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anzeige darüber, ob eventuell eine Untersagung oder eine Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen oder zeitlicher Befristung erfolgt.

Gemeinnützige Straßensammlungen sind sinnvoll und werden ordnungsgemäß durchgeführt, so dass die Abholung in jedem Fall sichergestellt ist und keine Reste zurückbleiben. Als problematisch haben sich bisher lediglich gewerbliche Sammlungen erwiesen.

Eine gewerbliche Straßensammlung – auch in Konkurrenz zu gemeinnützigen Sammlung - kann jedoch nicht verhindert werden, wenn der öRE nicht selbst eine Straßensammlung anbietet. Die Straßensammlung ist hier im Vergleich zur Depotcontainersammlung als hochwertigere Sammlungsart einzustufen.

Wenn die Stadt also nicht selbst Straßensammlungen für Alttextilien und –schuhe anbietet, wird es zukünftig zu einer Vielzahl von Straßensammlungen mit unterschiedlichsten Sammlungsmitteln (Säcke, Körbe, bimmelnde Sammelfahrzeuge) kommen, durch die sich Privatunternehmen und gemeinnützige Organisationen gegenseitig Konkurrenz machen. Gemeinnützige Organisationen können sich hiergegen nicht selbst schützen.

Bei der Alttextiliensammlung über Depotcontainer lässt sich wie bisher Wildwuchs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen verhindern. Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass hierbei auch Beeinträchtigungen des Stadtbildes als Versagungsgrund nicht zu beanstanden sind. Dies wurde auch schon vor Jahren in einem von einem Aufsteller gegen die Stadt Bergisch Gladbach geführten Rechtsstreit bestätigt.

Die zunehmende Aufstellung von Altkleidercontainern auf Privatgelände muss jedoch auf das heutige Maß – für das Bestandsschutz besteht - begrenzt werden. Hierdurch wird die städtische Sammlung erheblich beeinträchtigt, insbesondere würden hierdurch die Einnahmen aus der Verwertung sinken, die sich wiederum auf die Höhe der von den Bürgern zu zahlenden Abfallgebühren niederschlagen. Auch kann die Funktionsfähigkeit der kommunalen Sammlung bei weiter zurückgehenden Sammelmengen insgesamt beeinträchtigt werden. Zudem würde das Stadtbild auch durch eine Vielzahl öffentlich wahrnehmbarer Container verschiedenster Gestaltung auf Privatgrundstücken erheblich beeinträchtigt.

#### **4. Durchführung der kommunalen Alttextilien und Altschuhsammlung**

Aus der bisher von einem beauftragten Unternehmen durchgeführten Containersammlung wurden ca. 24.000 € jährlich erlöst, die sich kostenmindernd auf die Abfallgebühren ausgewirkt haben.

Nach Auslaufen des Vertrages zum Jahresende ist nicht sicher, ob im Hinblick auf die zurückgehenden Sammelmengen ein gleich hoher Erlös erzielt werden könnte.

Darüber hinaus hat das OLG Düsseldorf in einem Beschluss der Vergabekammer vom

19.10.2011 festgestellt, dass die Stellplatzvergabe für Textilcontainer für den Fall, dass der öRE nur ein Stellplatzentgelt, nicht aber den tatsächlichen Verwertungserlös für die gesammelten Alttextilien erhält, nicht als Auftragsvergabe, sondern als Vergabe einer Dienstleistungskonzession anzusehen ist. Demnach müsste die Stadt – wenn sie die Sammlung nicht selbst übernimmt – für die Zeit ab 2013 eine Dienstleistungskonzession zur Aufstellung von Alttextilcontainern öffentlich ausschreiben. Der Konzessionär würde die Sammlung dann eigenverantwortlich durchführen und der Stadt lediglich eine Konzessionsabgabe zufließen.

Damit wäre dann aber auch kein eigenes System des öRE mehr gegeben, für das sich ein Schutz nach § 17 Abs. 2 und 3 KrWG geltend machen ließe. Konkurrierende gewerbliche Sammlungen könnten sich hier uneingeschränkt etablieren.

Die Durchführung der Alttextilien- und Altschuhsammlung in Eigenregie sichert weiter die kommunale Einflussmöglichkeit auf alle Sammelstrukturen und ist auch wirtschaftlich:

<b>Kalkulation der Sammelkosten für Alttextilien</b>			
Investitionskosten:			
Sammelfahrzeug, Ford Transit 3 t, 2 Jahre alt		15.000,00 €	
113 Depotcontainer, Stück 500 €		56.500,00 €	
Abschreibungszeit KFZ 8 Jahre			
Abschreibungszeit Container 10 Jahre			
Personalkosten 0,5 MA		20.000,00 €	
Erlös Verkauf Altkleider ab Hof		250 €/t	
Sammelmenge p.a.		300 t	
Jahreskosten Container, Miete bei EBGL		12.910,00 €	
Jahreskosten LKW, Miete bei EBGL		3.050,00 €	
Betriebskosten LKW		3.000,00 €	
Sammelsäcke p.a. ca. 27.000		4.050,00 €	
Gesamtkosten p.a.		43.010,00 €	
Gesamterlös p.a.		75.000,00 €	
Überschuss p.a.		31.990,00 €	
Erlös je Container		213,27 €	

Bei der vorstehenden Kalkulation wurde ein Verkaufserlös von 250 €/t zugrunde gelegt. Der zurzeit zu erlösende Verkaufserlös liegt bei 350 €/t.

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für einen leistungsgeminderten Mitarbeiter ist ein wichtiger Aspekt. Der bisher für die Reinigung von Depotcontainerstandplätzen zuständige Mitarbeiter würde zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter neben der Standplatzreinigung auch die Leerung der Alttextilcontainer übernehmen. Hier kann dann ein leistungsgeminderter Mitarbeiter, der in der Abfallsammlung nicht mehr eingesetzt werden kann, sinnvoll weiter beschäftigt werden. Solche Mitarbeiter konnten in der Vergangenheit vielfach auch in anderen

städtischen Einrichtungen (z.B. als Museumswärter oder Hausmeister) eingesetzt werden. Diese Möglichkeiten bestehen nicht mehr, so dass eine Weiterbeschäftigung innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebes erfolgen kann. Wird hierfür keine adäquate, sich refinanzierende Beschäftigungsmöglichkeit gefunden, würde der Gebührenhaushalt entsprechend höher belastet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Abfallwirtschaftsbetrieb zu beauftragen, die Alttextilien- und Altschuhsammlung ab 2013 in Eigenregie durchzuführen und die bisherige Praxis, keine Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung entsprechender Container zu erteilen, beizubehalten.

Eine kurzfristige Beschlussfassung ist erforderlich, da der Unteren Abfallbehörde bereits mehrere Anzeigen für beabsichtigte Straßen- und Depotcontainersammlungen vorliegen, zu denen der Abfallwirtschaftsbetrieb spätestens bis Ende Juli Stellung nehmen muss.